

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf

## 1. Allgemeines

**1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB**») sind Bestandteil aller Verträge über den Kauf und die Lieferung von Waren zwischen der Merz Aesthetics (Schweiz) AG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend «**Merz**») einerseits und dem Käufer (nachfolgend «**Käufer**») andererseits (zusammen «**Parteien**», je einzeln «**Partei**»), sofern und soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

**1.2** Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit Merz sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Käufers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die blosse Bezugnahme auf ein Schreiben des Käufers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis von Merz mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Zudem gelten diese AGB auch dann, wenn Merz in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos veranlasst.

**1.3** Der Begriff «schriftlich» gemäss diesen AGB schliesst jeweils auch die Kommunikation per E-Mail sowie die Verwendung elektronischer Signaturen (einfach und qualifiziert) oder von Unterschriftskopien (PDF, Faksimile) mit ein.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Merz sind bis zum Vertragsschluss mit dem Kunden unverbindlich.

**2.2** Der Vertragsschluss erfolgt erst durch schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden durch Merz. Die Auslieferung der bestellten Ware durch Merz gilt dabei ebenfalls als Bestellbestätigung.

**2.3** Jegliche Vertragsänderung oder -ergänzung ist nur schriftlich gültig.

## 3. Mitwirkungspflichten

Ausser den vertraglich festgelegten Mitwirkungspflichten kann Merz vom Käufer Mitwirkungsleistungen verlangen, soweit diese (i) für die ordnungsgemässe Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und (ii) notwendigerweise durch den Käufer durchzuführen sind. Merz wird den Käufer rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der vom Käufer zu erbringenden Mitwirkungsleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus dem Kaufvertrag.

## 4. Lieferung

**4.1** Die Lieferung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Bedingungen und Preisen.

**4.2** Die Bestell- und Liefermengen müssen logistischen Einheiten von Merz entsprechen.

**4.3** Erfüllungsort für die Lieferung der Ware durch Merz ist, mangels abweichender Vereinbarung, EX WORKS Merz

Allschwil oder zentrales Auslieferungslager (Incoterms 2020). Mit der Lieferung EX WORKS geht die Gefahr auf den Käufer über.

**4.4** Merz versendet die Ware mit den erforderlichen Versandpapieren an die vertraglich festgelegten Lieferadresse.

**4.5** Merz hat die Interessen des Käufers beim Versand zu wahren und die Waren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Kosten für Verpackung, Zustellgebühr und Rollgeld trägt der Käufer. Zudem kann Merz dem Käufer im Zusammenhang mit der Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH) Lieferkosten belasten.

**4.6** Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel und, soweit für die Ware vorgesehen, Prüfzertifikate gemäss den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen.

**4.7** Erkennt Merz, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat sie den Käufer darüber zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung stellt einen Verzicht des Käufers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-) Lieferung dar.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von Merz. Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr veräussern oder verbrauchen, wobei alle aus der Weiterveräußerung bzw. dem Verbrauch entstehenden Forderungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt an Merz zur Sicherheit abgetreten werden. Der Käufer hat Merz auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen schriftlich zu nennen. Sicherungsübereignungen, -verkäufe, Verpfändungen sowie anderweitige Verfügungen über die von Merz gelieferte Ware bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Merz.

## 6. Gewährleistung

**6.1** Merz gewährleistet, dass die gekauften Ware die vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen und vertraglich garantierten Eigenschaften und Merkmale aufweist. Dabei liegen garantierte Eigenschaften und Merkmale nur vor, wenn eine Eigenschaft oder ein Merkmal ausdrücklich mit dem Wort «Garantie» oder «garantiert» bezeichnet ist. Merz sichert zu, dass die Produkte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Umweltschutzbestimmungen und ohne Kinder- und Zwangarbeit hergestellt wurden.

**6.2** Merz steht dafür ein, dass die Lieferung keine Patent-, Ur-heber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.

**6.3** Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag von Merz von den Parteien gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmekontrollprotokoll festgehalten.

**6.4** Ist eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch

vertraglich vereinbart, so obliegt es dem Käufer, offensichtliche Mängel gegenüber Merz innerhalb von zwei (2) Tagen nach Eingang der Ware schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind solche, die auf den ersten Blick bei der Anlieferung erkennbar sind. Mängel, die erst später erkennbar werden, muss der Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erkennen schriftlich rügen. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Mängelrüge an Merz.

**6.5** Die gerügten Mängel sind vom Käufer in nachweisbarer Form zu dokumentieren.

**6.6** Bei Nichteinhaltung der Prüfungs- und Rügefristen gemäss Ziff. 6.4 gelten die betreffenden Mängel als vom Käufer genehmigt und sind alle diesbezüglichen Ansprüche des Käufers verwirkt.

**6.7** Der Käufer ist bei Mängeln lediglich berechtigt, von Merz die kostenlose Ersatzlieferung mängelfreier Ware zu verlangen. Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche des Käufers, mit Ausnahme bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit von Personen und bei grob fahrlässiger Schadensverursachung durch Merz, sind auf den einfachen Bestellwert der mangelhaften Ware beschränkt.

**6.8** Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer bei Vorliegen wesentlicher Mängel vom Vertrag zurücktreten. Bei unwesentlichen Mängel ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen und gelten die übrigen gesetzlichen Regelungen über den Schuldnerverzug.

**6.9** Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren zwei Jahre nach dem Gefahrübergang auf den Käufer.

**6.10** Im Übrigen ist jede Haftung von Merz für Schlecht-, Nicht- oder Spätlieferung ausgeschlossen.

## 7. Rechnung und Zahlung

**7.1** Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Recht die in Rechnung gestellten Lieferungen unterliegen.

**7.2** Merz erstellt pro Kauf eine Rechnung. Rechnungen haben den Angaben des Kaufes hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen.

**7.3** Der Kunde hat die Rechnung innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Jede Zahlung wird auf die älteste offene Rechnung verbucht.

**7.4** Der Käufer schuldet Merz ab Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 40.-.

## 8. Unterlagen, Geheimhaltung und Nutzungsrechte

**8.1** Die geistigen Eigentumsrechte an Modellen, Mustern, Zeichnungen, Texten, Daten, Materialien und sonstige Informationen, die Merz dem Käufer zur Verfügung stellt, verbleiben bei Merz und dürfen durch den Käufer nur unter

Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen genutzt werden.

**8.2** Die Parteien verpflichten sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die ihnen von der anderen Partei im Rahmen des Kaufes direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wurden (nachfolgend «**Vertrauliche Informationen**») geheim zu halten. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bereits rechtmässig im Besitz der empfangenden Partei befinden, (ii) rechtmässigerweise öffentlich bekannt sind oder (iii) rechtmässig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die empfangende Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen. Die empfangende Partei verpflichtet sich insbesondere, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäss dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind.

## 9. Sonstiges

**9.1** Einzelfirmen und Personengesellschaften, welche Warenlieferungen unter diesen Bedingungen beziehen, erkennen an, dass diese Bedingungen auch gegenüber ihren persönlich haftenden Gesellschaftern als vereinbart gelten.

**9.2** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser AGB ist auf Bestand und Fordauer des jeweiligen Kaufes ohne Einfluss und lässt die übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Kaufvertrags unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB oder des Kaufvertrags wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dasselbe Vorgehen gilt im Sinne einer Vertragslücke.

**9.3** Diese AGB und der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 («**CISG**») sowie unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.

**9.4** Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Merz in Allschwil (BL).

**9.5** Merz erklärt, dass die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung Korruption eingehalten werden und z.B. keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Käufers oder Familienmitgliedern, genutzt werden, um im Gegenzug im Wettbewerb unlauter bevorzugt zu werden.

## **10. Umgang mit Rabatten gemäss VITH, HMG, KVG**

### **10.1 VITH (Art. 56 HMG, Art. 10 VITH)**

Merz weist medizinische Fachpersonen und Organisationen, die medizinische Fachpersonen beschäftigen, darauf hin, dass sie in ihren Belegen und Geschäftsbüchern alle Rabatte und Rückvergütungen, die sie von Merz beim Einkauf von Arzneimitteln und Medizinprodukten erhalten, ausweisen müssen. Ausgenommen sind einzig Arzneimittel der Liste E und Medizinprodukte der Klasse I. Das BAG kann Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen.

### **10.2 KVG (Art. 56 Abs. 3 Bst. b KVG)**

Zudem weist Merz die Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz darauf hin, dass sie alle direkten und indirekten Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Arzneimitteln der SL und Medizinprodukten der MiGeL an den Patienten oder dessen Krankenversicherung weitergeben müssen.